

SATZUNG

der Gemeinde Plein
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 16. November 2010

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 20.10.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Plein, den 16. November 2010

Ortsgemeinde Plein

gez. Johannes Gerhards (S)

Ortsbürgermeister

A n l a g e

zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Plein

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer **Reihengrabstätte** auch für Urnenbestattung an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 300,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €

2. Überlassung einer **Urnenreihengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 200,00 €

3. Überlassung einer **Rasengrabstätte** an Berechtigte nach Nr. 1 einschließlich der Pflegearbeiten für die Dauer der Ruhezeit
 - a) für eine Reihengrabstätte 1.800,00 €
 - aa) Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit 200,00 €
 - b) für eine Urnenreihengrabstätte 900,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte 600,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Doppelgrabstätte 20,00 €
 - c) Zubettung einer Urne innerhalb der Nutzungszeit 200,00 €

2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach Nr. 1 für eine Urnenwahlgrabstätte 400,00 €
 - b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte 20,00 €

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1. und 2. Buchst. a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch die Ortsgemeinde. Es ist der Ortsgemeinde unbenommen, diese Aufgabe Unternehmen zu übertragen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu übernehmen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche, pauschal	50,00 €
b) einer Urne, pauschal	20,00 €
2. Für Trauerfeiern	20,00 €
3. Für die Reinigung der Halle, sofern von der Gemeinde durchgeführt	25,00 €

VI. Herstellung von Betonriegeln

Die Herstellung von Fundamenten zur Aufstellung der Grabmale erfolgt, soweit das erforderlich ist, durch die Ortsgemeinde bzw. ein gewerbliches Unternehmen.

Die hierfür entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.